

Anlage 5
Zulassungsvoraussetzungen

zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Ergotherapie
und deren Vergütung

1. Berufliche Qualifikation

Zulassungsfähige Berufsgruppen:

Ausschließlich Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppen, die gemäß Ergotherapeutengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ berechtigt sind, können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

- Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Ergotherapie.

2. Räumliche Mindestvoraussetzung

- 2.1 Eine ergotherapeutische Praxis braucht insgesamt mindestens eine Therapiefläche von 20 m².
- 2.2 Für jede Leistungserbringende oder jeden Leistungserbringenden ist ein Therapieraum von mindestens 12 m² erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sich in den Praxisräumen die Therapiezeiten der Leistungserbringenden nicht überschneiden (vgl. auch § 4 Absatz 2 des Vertrages). Bei der Ermittlung der erforderlichen Räumlichkeiten bei gleichzeitig in der Praxis tätigen Leistungserbringenden ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich.
- 2.3 Therapieräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die während der einzelnen Therapieeinheit nicht genutzt werden.
- 2.4 Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können und dürfen einen Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe –lichte Höhe– nicht unterschreiten.

Zudem sind von der oder dem zugelassenen Leistungserbringenden die aktuelle Arbeitsstättenverordnung, sowie die jeweilige landesrechtliche Bauordnung zu beachten.

3. Ausstattung

- 3.1 Pflichtausstattung
 - 3.1.1 Therapiematte oder –liege
 - 3.1.2 Arbeitstisch, adaptierbar
 - 3.1.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar

- 3.1.4 Tisch für Handwerk
- 3.1.5 Spiegel
- 3.1.6 Therapeutisches Material für alle Altersstufen
- 3.1.7 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen
- 3.1.8 Therapiematerial für Wahrnehmungstraining
- 3.1.9 Psychomotorisches Übungsmaterial
- 3.1.10 Graphomotorisches Übungsmaterial
- 3.1.11 Werkzeug und Materialien für verschiedene Handwerkstechniken

3.2 Ausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringende

Leistungserbringende, die ergotherapeutische Leistungen im Rahmen eines Hausbesuches erbringen, führen entsprechend der individuellen Therapieinhalte und -ziele der oder des Versicherten das geeignete und notwendige Material mit sich.

3.3 Optionale Zusatzausstattung

- 3.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz
- 3.3.2 Schienenmaterial nach Bedarf
- 3.3.3 Ausstattung zur Durchführung von Assessment- und Screeningverfahren